

Geplante Änderungen zur Vereinfachung der OIB-Richtlinien

Entwurf: Juni 2014

OIB-Richtlinie 1

- 0 Bezugnahme auf den Leitfaden zur OIB-Richtlinie 1
- 2.1.2 Anpassung der Bestimmung über Bauwerke, für die eine Prüfstatik zu erstellen ist an die ÖNORM B 1990-1. (z.B. Erleichterungen für Schulen, Kindergärten etc.).
- 2.1.3 Herausgabe eines Leitfadens für Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Tragwerke.
- 2.3 Umformulierung und Neudefinition der Bestimmungen betreffend Bauwerke die Überwachungsmaßnahmen unterliegen.

OIB-Richtlinie 2

Begriffsbest. Die Definition der Gebäudeklasse 1 wurde von Gebäuden mit einer Wohnung auf Gebäude mit 2 Wohnungen erweitert.

Bei der Definition der Gebäudeklasse 2 wurde die Einschränkung auf 5 Wohnungen gestrichen und bei an mindestens drei Seiten freistehenden Wohngebäuden die Flächenbegrenzung von max. 400 m² auf max. 800 m² erhöht. Für diese bislang unter die Gebäudeklasse 3 fallenden Gebäude bedeutet dies eine Erleichterungen bei der Feuerwiderstandsdauer, dem Brandverhalten und den Anforderungen bei den Treppenhäusern.

Die Definition der Gebäudeklasse 4 wurde sprachlich optimiert.

Die Definition des Fluchtniveaus wurde dahingehend geändert, als der untere Bemessungspunkt auf die Fußbodenoberkante des tiefst gelegenen, oberirdischen Geschoßes geändert wurde.

- 2.1.1 Die Mindestanforderung an das Brandverhalten von Baustoffen (min. Euroklasse E) wurde gestrichen.
- 2.1.2, 2.2.2 Da Gebäude in Hanglage als minder kritisch gesehen werden, wurden für Gebäudeklasse 4 Gebäude Erleichterungen hinsichtlich des Brandverhaltens und der Bauteilanforderungen aufgenommen.
- 3.1.1 Durch den Entfall der Flächenbegrenzung für Brandabschnitte in Wohngebäuden für diese keine vertikale Brandabschnittsbildung in Decken und Fassadenbereich notwendig. Lediglich eine maximale Ausdehnung von 60 m ist einzuhalten. Der Brandabschnitt kann bei Wohngebäuden auch über mehr als vier Geschoße gehen. Der bisherige Richtlinientext wurde in folgender Tabelle zusammengefasst:

Nutzung	Maximale Netto-Grundfläche	Maximale Längsausdehnung	Maximale Anzahl von oberirdischen Geschoßen je Brandabschnitt
Wohngebäude	-	60 m	-
Büronutzung oder büroähnliche Nutzung	1.600 m ²	60 m	4
Andere Nutzung	1.200 m ²	60 m	4

- 3.1.4 Der Punkt wurde hinsichtlich der Anforderungen für Türen in Wänden von Treppenhäusern präzisiert.
- 3.2.2 Die Anforderung an Türen in Trennwänden wurde hinsichtlich der Anforderung an die Türe umgebende Glasflächen präzisiert.
- 3.3 Der deckenübergreifender Außenwandstreifen wurde bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 5 für die ersten 6 oberirdischen Geschoße gestrichen. Dadurch werden französische Fenster ohne Brandschutzverglasung im Wohnbau möglich.
- 3.5.7 Es wurde für vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden bei freistehenden, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglichen Wohngebäuden der GK 4 eine nachweisfreie Fassadenausführungen aufgenommen (für GK 1 bis 3 gibt es ohnedies keine Anforderungen).
- 3.9.4 Bei Bodenbelägen in Abfallsammelräumen wurde die Anforderung auf B_{fl} gesenkt. Bisher war $A2_{fl}$, gefordert und es gab nur für Gussasphalt eine Ausnahme.
- 3.9.6-3.9.8 Es wurden für Pelletheizungen bis 50 kW mit automatischer Beschickung und technischen Maßnahmen gegen Rückbrand Erleichterungen hinsichtlich der Erfordernis eines Heizraums bzw. eines eigenen Brennstofflageraumes bei einem Fassungsvermögen des Lagerbehälters bis 15m³ aufgenommen.
- 3.12 Die Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen wurde präzisiert. Für GK 1 und GK 2 Gebäude und Räume mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 50m² werden in Zukunft keine Anforderung an die Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen mehr gestellt.
- 4.2 Es wurden dem OÖ Beispiel folgend weitere Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Erfordernis brandabschnittsbildender Wände an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze aufgenommen. (Nun nicht erforderlich sind brandabschnittsbildende Wände bei untergeordneten, eingeschößigen Bauwerken mit insgesamt nicht mehr als 50 m² Brutto-Grundfläche auf Grundstücken bzw. Bauplätzen, auf denen nur Gebäude der GK 1 oder Reihenhäuser möglich sind).
- 4.4 WDVS aus brennbaren Materialien (EPS) wurde an brandabschnittsbildenden Wänden bei GK 1, 2 sowie 3 und Wänden an die nicht angebaut werden darf, erlaubt.
- 5.1 Der Punkt 5.1 „Fluchtwege“ wurde sprachlich verbessert. Die Bemessung der zulässigen Fluchtweglänge von 40 m soll zukünftig bei Wohngebäuden ab der Wohnungseingangstür erfolgen. Weiters wurde die Gehweglänge des zweiten Fluchtweges über ein Tabelle 3 Treppenhaus bzw. über einen benachbarten Brandabschnitts gestrichen.
- 5.3.7 Entfall der EI₂ 30 C Forderung für Türen die in offene Laubengänge münden bei GK 2 und GK 3 Gebäuden bei denen für jede Wohnung bzw. Betriebseinheit ein Rettungsweg durch Geräte der Feuerwehr an einer anderen Gebäudeseite möglich ist.
- 5.4 Die Notwendigkeit einer Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung bei Wohngebäuden wurde gestrichen.
- 6.2 Die Bestimmungen hinsichtlich der Löschwasserversorgung wurden als nicht bautechnische Anforderung identifiziert und gestrichen.
- 7.1.4 Für eingeschößige Tierställe bis 1800m² Netto-Grundfläche wurden die Feuerwiderstandsanforderungen der tragenden Bauteile gestrichen darüber reicht bis 3000 m² Netto-Grundfläche eine Ausführung der tragenden Bauteile in R 30.
- 7.2.3 Bei Schulen mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen und nicht mehr als 120 Personen im zweiten oberirdischen Geschoß wurden Erleichterungen hinsichtlich des Fluchtweges aufgenommen.

- 7.4.3 Die Bestimmungen hinsichtlich der Löschwasserversorgung und der Erfordernis von Geräten der erweiterten Löschhilfe wurden als nicht bautechnische Anforderung identifiziert und gestrichen.
- Tabelle 1a In der Tabelle wurden Anforderungen an Gebäudetrennfugen aufgenommen und die Brandverhaltensanforderungen der GK5 bis inklusive dem sechsten oberirdischen Geschoß so reduziert, dass damit die Errichtung von Gebäuden mit bis zu sechs oberirdischen Geschoßen in Holzbauweise ermöglicht wird
- Tabelle 1b In der Tabelle sind die A2-Anforderung (Nichtbrennbarkeitsanforderungen) in der GK 5 bis inklusive dem sechsten oberirdischen Geschoß entfallen. Zusammen mit einer teilweisen Reduktion der Feuerwiderstandsanforderungen wird dadurch die Errichtung von Gebäuden mit bis zu sechs oberirdischen Geschoßen in Holzbauweise ermöglicht.

OIB-Richtlinie 2.1

- 3.2.5 Die Abstandsermittlung wurde von $12/10$ der Höhe der zugekehrten Außenwand des höheren Betriebsbaues auf $6/10$ der Summe der Höhen der zugekehrten Außenwände geändert.
- 3.10.2 Sprachliche Verbesserungen wurden bei den Bestimmungen betreffend Hauptbrandabschnitte mit einer Dachfläche von mehr als 1.800 m^2 durchgeführt.
- 5 es wurde ein weiterer Punkt für die Notwendigkeit eines Brandschutzkonzepts bei Betriebsbauten mit Hauptbrandabschnitten von mehr als den in Tabelle 1 je Sicherheitskategorie angeführten höchstzulässigen Flächen aufgenommen.
- Tab.1 Es wurde eine Klarstellung bei der Berechnung der zulässigen Netto-Grundfläche je oberirdischem Geschoß aufgenommen:
- Flächen von Räumen im Gesamtausmaß von nicht mehr als 50 % der zulässigen Netto-Grundfläche und nicht mehr als 1.200 m^2 bleiben unberücksichtigt, sofern diese von brandabschnittsbildenden Bauteilen begrenzt sind,
 - Büro- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Sozialräume bleiben bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 400 m^2 bei der Berechnung außer Betracht und müssen nicht durch brandabschnittsbildende Bauteile begrenzt werden,
 - Netto-Grundflächen allfälliger Galerien, Emporen und Bühnen sind in die Berechnung einzubeziehen. Davon ausgenommen sind ausschließlich dem Personenverkehr dienende Flächen, wie z.B. Laufstege.

OIB-Richtlinie 2.2

- 2.2.2 Als Erleichterungen für Garagen bei Gebäuden der GK 1 und Reihenhäusern wurde die Feuerwiderstandsanforderung REI 30 bzw. EI 30 statt bisher REI 60 bzw. EI 60 aufgenommen.
- 2.2.4-2.2.5 Die Erleichterungen der Punkte 2.2.4 und 2.2.5 wurden auf Reihenhäuser der GK 2 ausgeweitet
- 2.2.8 Die Erleichterung des Punktes 2.2.8 wurde auf Reihenhäuser der GK 2 und die Feuerwiderstandsanforderung von REI 60 bzw. EI 60 auf REI 30 bzw. EI 30 reduziert.
- 5.2.2+Tab.1 Bei Bodenbelägen in Garagen $> 50 \text{ m}^2$ wurde die Anforderung auf B_{fl} gesenkt. Bisher war $A2_{fl}$ gefordert und es gab nur für nur für Gussasphalt eine Ausnahme.
- 5.8.2 (jetzt 5.8.3) Es wurde bei eingeschößigen Garagen die Anforderung auf das Vorhandensein einer trockenen Steigleitung reduziert.

- Tabelle 2 Die Mindestanzahl der Zu- und Abluftöffnungen von Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen bei Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche ist entfallen, es genügt die Sicherstellung der Querdurchlüftung.
- Tabelle 3, 5.2 Bei Bodenbelägen in Parkdecks wurde die Anforderung auf B_{fi} gesenkt. Bisher war A2_{fi}, gefordert und es gab nur für nur für Gussasphalt eine Ausnahme.
- 5.9 Die Bestimmungen hinsichtlich der Löschwasserversorgung wurden als nicht bautechnische Anforderung identifiziert und gestrichen.

OIB-Richtlinie 2.3

- 4.1.2 Es wurde eine Anpassung der Fluchtweg-Bestimmungen an den modifizierten Punkt 5.1.2 der OIB-Richtlinien 2 durchgeführt.
- Tabelle 1 Ebenso ist eine Anpassung der Tabelle 1 an die modifizierte Tabelle 1a der OIB-Richtlinie 2 erfolgt.

OIB-Richtlinie 3

- 2.3 Die Bestimmung bezüglich Sanitäreinrichtungen in Bauwerken, die nicht Wohnzwecken dienen, wurde sprachlich verbessert
- 5.1.3 Die Bestimmung betreffend Abstand von Mündungen von Abgasanlagen zu Fenstern von Aufenthaltsräumen wurde sprachlich verbessert.
- 5.3.1 Die Bestimmung bezüglich Reinigungsöffnungen wurden neu geordnet - Auftrennung in 5.3.1 und neuem Punkt 5.3.2.
- 6.1 Bei der Bestimmung über den Schutz vor Feuchtigkeit aus dem Boden wurde „dauerhaft“ gestrichen.
- 6.2 Bei der Bestimmung über die Verhinderung des Eindringens von Niederschlagswässern wurde „wirksam und dauerhaft“ gestrichen.
- 8.3.5 Die Bestimmung wurde wesentlich vereinfacht. Die Begrenzung hinsichtlich der Fußbodenoberkante mit ≤ 3 m unter dem angrenzenden Gelände sowie die Anforderung, Belüftungsschächte mindestens 2 m über das angrenzende Gelände zu führen, wurden ersatzlos gestrichen. Anstelle dessen wird lediglich auf das Vorhandensein einer „natürlichen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung“ gemäß der Tab. 2 der OIB-Richtlinie 2.2 abgestellt.
- 8.3.6 Die Bestimmung, dass Abluftöffnungen 5 m Abstand von zu öffnenden Fenstern haben müssen, wurde für natürliche Lüftungen gestrichen. Für Abluftöffnungen von mechanischen Lüftungen aus Garagen wurde die Abstandsbestimmung aus Punkt 5.1.3 (Abstand von Abgasanlagen zu Fenstern von Aufenthaltsräumen) sinngemäß aufgenommen.
- 9.1.1 Statt 10 % Lichteintrittsfläche (Nettoglasfläche) wird 12 % Architekturlichte gefordert. Anstelle des Wortes „Fenster“ wurde der allgemein Begriff „Belichtungsflächen“ eingeführt.
Die Ausnahmebestimmung für Räume mit spezieller Nutzung wurde zu einem neuen Punkt 9.1.4 verschoben und gilt als Ausnahmen für die Bestimmungen der Punkte 9.1.1 bis 9.1.3.
- 9.1.3 Die Anforderung bezüglich Lichttransmissionsgrad wurde gestrichen.
- 9.1.3 Die Bestimmung betreffend Bauteile, die in den freien Lichteinfall ragen, wurden sprachlich verbessert und die Forderung, dass diese Bauteile nicht mehr als 3m vor die Gebäudefront ragen dürfen wurde gestrichen.
- 9.2 Bezüglich der Anforderung nach einer Freien Sicht nach Außen wurde präzisiert, in welchem Winkel diese zur Fensterfläche zu gewährleisten ist.
- 10.1.2 Betreffend der Lüftung von Aufenthaltsräumen wurde festgelegt, dass eine mechanische Lüftung errichtet werden muss, wenn eine natürliche Lüftung nicht möglich ist.

- 11.2.1 Die lichte Raumhöhe mit mind. 2,40 m (statt 2,50 m) wurde auf Gebäude mit bis zu drei Wohnungen erweitert. Örtlich begrenzte Unterschreitungen der Raumhöhe wurden zugelassen.
- 11.2.2 Die Unterschreitung der lichten Raumhöhe von 2,10 m in Technikräumen, die nur zu Servicezwecken betreten werden, wurde erlaubt.
- 13 Für Schutzhütten in Extremlage wurden die Bestimmung aus Punkt 11 „Niveau und Höhe der Räume“ ausgenommen.

OIB-Richtlinie 4

- 0 Die Bestimmung aus Punkt 2.6.1 betreffend der Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf einen Fluchtweg angewiesen sind, wurde in die Vorbemerkungen verschoben, sprachlich verbessert und um den Anwendungsfall Türen erweitert.
- 2.1 Einführung eines neuen Kapitels „Allgemeines“, in dem folgende Bestimmungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ÖNORM B 1600 zusammengefasst wurden:
- 2.1.1 Mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, muss stufenlos erreichbar sein. Zur vertikalen Erschließung sind Treppen oder Rampen herzustellen.
 - 2.1.2 Für den Zugang zu nicht ausgebauten Dachräumen sind auch einschiebbare Treppen oder Leitern zulässig.
 - 2.1.3 Treppen und Gänge im Verlauf von Fluchtwegen müssen die gleichen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, wie die zur Erschließung erforderlichen Treppen und Gänge.
 - 2.1.4 Treppen im Verlauf von Fluchtwegen, ausgenommen Wohnungstreppen, sind bis zum Ausgangsniveau durchgehend auszubilden.
 - 2.1.5 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen zur Überwindung von Niveauunterschieden Rampen oder zusätzlich zu Treppen Personenaufzüge errichtet werden. Wenn nicht mehr als ein Geschoß überwunden werden muss, sind anstelle von Personenaufzügen auch vertikale Hebeeinrichtungen zulässig.
- 2.2 Im Punkt 2.2 wurden die Regelungen bezüglich Rampen zusammengefasst und die Bestimmungen der ÖNORM B 1600 eingearbeitet.
- 2.3 Im Punkt 2.3 wurden die Regelungen für Personenaufzüge zusammengefasst und die Anforderung, wann Personenaufzüge zu errichten gestrichen, da dies von den Ländern in den landesrechtlichen Bestimmungen betreffend Erfordernis der barrierefreien Gestaltung geregelt wird.
- 2.4 Im Punkt 2.4 wurden die Regelungen bezüglich „Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen“ zusammengefasst. Dabei wurden folgende wesentliche Änderungen durchgeführt:
- 2.4.1 Lichte Durchgangsbreite von 1 m auch zulässig in Wohnungen in Gebäudeteilen, die nicht barrierefrei zu gestalten sind sowie in anpassbaren Wohnungen, in denen noch kein Bedarf an Barrierefreiheit besteht.
 - 2.4.2 Sprachliche Vereinfachung des Passus bezüglich Treppen in anpassbaren Wohnungen, welche sich über mehr als eine Ebene erstrecken (Maisonetten).
 - 2.4.3 Abstufung 10 cm pro 10 Personen statt 60 cm pro 60 Personen zur Bemessung der lichten Durchgangsbreite bei Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen.

- 2.4.4 Einengungen durch Handläufe bis zu 10 cm pro Seite sind für Gänge und Treppen zulässig und reduzieren nicht mehr die lichte Durchgangsbreite.
- 2.7 Ein neues Kapitel betreffend „Allgemeine Anforderungen an Türen“ wurde eingeführt.
- 2.7.1 Wurde sprachlich verbessert
- 2.8 Folgende Änderungen wurden im Kapitel „Türen im Verlauf von Fluchtwegen“ durchgeführt:
- 2.8.1 Erhöhung der zulässigen Personenanzahl an die jeweilige nutzbare Breite der Durchgangslichte.
40 Personen 80 cm Breite
80 Personen 90 cm Breite
120 Personen 100 cm Breite
Abstufung 10 cm pro 10 Personen statt 60 cm pro 60 Personen zur Bemessung der lichten Durchgangsbreite bei Türen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen.
 - 2.8.2 Die Forderung, dass Türen im Verlauf von Fluchtwegen Drehflügeltüren sein müssen, wurde für Räume, mit nicht mehr als 15 gleichzeitig anwesenden Personen ausgenommen.
 - 2.8.5 Die Bestimmungen betreffend Paniktürverschlüsse wurden sprachlich verbessert und die Bestimmungen der ÖNORM B 1600 eingearbeitet.
- 2.9 Einführung eines neuen Kapitels „Zusätzliche Anforderungen an barrierefreie Türen“, in dem die Bestimmungen der ÖNORM B 1600 eingearbeitet wurden.
- 2.10.4 Im Kapitel „Kfz-Stellplätze in Bauwerken und im Freien“ wurde die Breite der Randparkplätzen mit 2,80 m festgelegt und die Bestimmungen bezüglich barrierefreier Stellplätze aus der ÖNORM B 1600 eingearbeitet.
- 3.1 Im Kapitel „Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen“ wurden im Punkt „Allgemeine Anforderungen“ sprachliche Verbesserungen vorgenommen.
- 3.2 Im Kapitel „Treppen“ wurden folgende Änderungen durchgeführt:
- 3.2.1 Die Bestimmung, dass Plattenstufen und zurückgesetzte Setzstufen unzulässig sind, wurde gestrichen.
Vereinfachung der Anforderungen an Haupttreppen, keine 16/30 Treppen mehr erforderlich, nur mehr höchstens 18/mindestens 27.
 - 3.2.3 Die Mindestpodesttiefe bei barrierefreien Gebäuden von 150 cm wurde gestrichen, stattdessen muss die Podesttiefe generell zumindest der Treppenlaufbreite entsprechen
 - 3.2.4 Bei Barrierefreiheit wurde eine Bestimmung betreffend der kontrastierenden Kennzeichnung der An- und Austrittsstufe sowie eines taktilen Aufmerksamkeitsfeldes vor abwärtsführenden Treppen in Anlehnung an die ÖNORM B 1600 aufgenommen.
 - 3.2.5 Die maximale Höhe der Handläufe wurde auf 100 cm erhöht, eine Notwendigkeit eines weiteren Handlaufs in 75 cm Höhe besteht erst ab einer Höhe des Handlaufs von mehr als 100 cm.
Aufnahme der Bestimmung über das Weiterführen von Handläufen bei Barrierefreiheit in Anlehnung an die ÖNORM B 1600.
 - 3.2.6 Aufnahme einer Bestimmung, dass für Außentreppen, die der Erschließung des Gebäudes oder allgemein zugänglicher Bereiche dienen, die Anforderungen dieses Kapitels ebenfalls gelten
- 4 Kapitel 4 „Schutz vor Absturzunfällen“ wurde sprachlich verbessert und zu Kapitel 4.1 „Erfordernis von Absturzsicherungen“ und 4.2 „Anforderungen an Absturzsicherungen“ neu strukturiert.
- 5.1 Im Kapitel „Glastüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion“ wurde die Kennzeichnung von transparenten Flächen in Anlehnung an die ÖNORM B 1600 geregelt.

- ehem. 6 Das ehemalige Kapitel 6 „Verbrennungsschutz“ wurde gestrichen und alle weiteren Kapitel neu nummeriert.
- 6 Das Kapitel 6 „Blitzschutz“ wurde in Anlehnung an die Art. 15a BVG Vereinbarung neu formuliert; für Gebäude mit nicht mehr als 400m² Bruttogrundfläche der oberirdischen Geschoße ist generell kein Blitzschutz mehr erforderlich.
- 7 Das Kapitel 7 „Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken“ wurde anstelle der Verweise auf Bestimmungen der ÖNORM B 1600 komplett neu geregelt. Generell bezieht sich Barrierefreiheit nicht nur auf Gebäude als solche, sondern es kann auch nach Gebäudeteilen unterschieden werden. Es obliegt den Ländern zu regeln, welche Gebäude oder Gebäudeteile barrierefrei gestaltet werden müssen. Die Anforderungen wurden wie folgt gegliedert:
- 7.1 Barrierefreie Toilettenräumen:
 - Mindestgrößen
 - Aufgehrichtung der Tür
 - Bewegungsflächen
 - 7.2 Sonstige barrierefreie Sanitärräume:
 - Mindestgrößen
 - Aufgehrichtung der Tür
 - Bewegungsflächen
 - Halte- und Stützgriffe
 - 7.3 Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)
 - Bewegungsflächen
 - Maximale Höhe Schwelle bzw. Türanschlag
 - 7.4 Barrierefreie Wohngebäude:
 - Nur **allgemein zugängliche Bereiche** müssen Barrierefrei gestaltet werden, Wohnungen lediglich anpassbar.
 - Wesentliche Vereinfachungen bei den Regelungen zur Anpassbarkeit
 - 7.5 Barrierefreie Nicht-Wohngebäude:
 - Aufnahme einer Regelung betreffend Erfordernis zur Errichtung von Rollstuhlplätzen bei Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten und dgl.
 - 7.6 Kontrastierende Kennzeichnung
 - Aufnahme einer Regelung betreffend die für die Orientierung im Gebäude erforderlichen Bauteile sowie sicherheitsrelevanten Elemente wie Handläufe, Niveauunterschiede, Hindernisse etc. durch kontrastierende Farbgebung.
- 8 Das Kapitel 8 „Sondergebäude“ wurde inhaltlich an die durchgeführte Neunummerierung angepasst (Verweise aktualisiert).

OIB-Richtlinie 5

- 2.2, 2.3, 2.4, 2.5. Die Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen, an den Luftschallschutz innerhalb von Gebäuden, an den Luftschallschutz von Türen innerhalb von Gebäuden sowie an den Trittschallschutz in Gebäuden wurden in Tabellen zusammengefasst, um die Lesbarkeit der Richtlinie zu steigern.

OIB-Richtlinie 6

- 1.2.3 Im Kapitel „Ausnahmen“ wurde die in der Richtlinienausgabe 2011 als „Sonstige konditionierte Gebäude“ bezeichnete Gebäudekategorie von der Energieausweisverpflichtung ausgenommen.
- 3 Das Kriterium, ab der eine „andere Nutzung“ der in einem Gebäude vorkommenden „überwiegenden Nutzung“ zugerechnet werden darf, wurde geändert. Die Gebäudekategorie „Sonstige konditionierte Gebäude“ wurde gestrichen.
- ehem. 4 Das Kapitel „Anforderungen an den Endenergiebedarf“ wurde gestrichen (findet sich nun in der H 5050)
- 4.1-4.3 Im Kapitel „Anforderungen“ wurde der erneuerbare Anteil auf Primärenergieebene im Energieausweis zur Erfüllung der Richtlinie 2009/28/EG aufgenommen.
Die Anforderungen an den Heizwärmebedarf wurden über den Referenz-Heizwärmebedarf definiert.
Im Punkt 4.2 wurden entsprechend dem dualen Weg für hüllenoptimierte Gebäude der Heizenergiebedarf, bezogen auf 3 m mit Nutzungsprofil Wohngebäude, als Anforderung gewählt.
Im Punkt 4.3 wurden entsprechend dem dualen Weg für haustechnikoptimierte Gebäude der Gesamtenergieeffizienz-Faktor als Anforderung gewählt.
PEB und CO₂ Anforderungen wurden entsprechend dem nationalen Plan umgesetzt.
- 4.4 In der U-Wert Anforderungstabelle wurden Prüfnormmaße in der Fußnote ergänzt und die Anforderungsregelung an kleinflächige Wände gegen Außenluft auf Decken und Böden übertragen.
- 4.5 Die Anforderung an Heizkörper vor außen liegenden transparenten Bauteilen wurde vereinfacht.
- ehem. 5 das Kapitel „Haushalts und Betriebsstrombedarf“ wurde gestrichen (findet sich nun in der H 5050)
- 5.1 Der Hinweis auf die Einhaltung hygienischer Standards bei der Errichtung raumluftechnischer Zu- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung wurde als nicht richtlinienrelevant gestrichen (betrifft RL3)
- 5.2.2 In lit d) wurde das Qualitätskriterium bei Wärmepumpen auf die Mindestanforderungen für die Vergabe des EG Umweltzeichens geändert.
- 5.3 Die Ausnahme von der Verpflichtung der Errichtung einer zentralen Wärmebereitstellungsanlage wurde für Gebäude mit einem HWB $\leq 25\text{kWh/m}^2$ gestrichen.
- 5.4 Das Verbot elektrischer Widerstandheizungen als Raumheizung wurde präzisiert.
- 5.5 Aus Anforderungen an das Wärmeverteilsystem wurden die Armaturenanforderungen gestrichen.
- 7 Die Bestimmungen des EA Layouts wurden den Anforderungen angepasst.
- 9.2.11 Bei den Wärmespeicher- und Wärmebereitstellungssysteme wurde eine Referenzausstattung für „Strom direkt Warmwasser“ ergänzt.
- Anhang Das Muster des EA Layouts wurden den Anforderungen angepasst.